



Merkblatt

Betriebsbewilligung für Institutionen der stationären Langzeitpflege

1. Wer muss eine Betriebsbewilligung beantragen?

Eine Institution benötigt – unabhängig von der Grösse des Betriebs – eine Betriebsbewilligung, wenn sie im Kanton Zug pflegerische Leistungen anbietet, welche den Betrieb von stationären Betten erfordern.

(§ 26 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug [Gesundheitsgesetz, GesG; BGS 821.1]).

2. Wer gibt Auskünfte zur Betriebsbewilligung?

Amt für Gesundheit, Medizinische Abteilung
Gartenstrasse 3
6300 Zug
041 728 35 11
gesund@zg.ch

3. Wie kommt ein Betrieb auf die Pflegeheimliste des Kantons Zug?

Der Kanton Zug führt gestützt auf die periodische Pflegebettenplanung eine Pflegeheimliste (siehe www.zg.ch/Behörden/Gesundheitsdirektion/Direktionssekretariat/Alters- und Pflegeheim). Voraussetzung für die Aufnahme in die Pflegeheimliste ist eine kantonale Betriebsbewilligung und der nachgewiesene Bedarf an Pflegebetten. Die Aufnahme in die Pflegeheimliste ist ein von der Betriebsbewilligung getrennter Ablauf. Auskünfte dazu erteilt die Gesundheitsdirektion (info.gd@zg.ch).

4. In welchen Fällen muss die Betriebsbewilligung angepasst werden?

4.1. Erhöhung der Bettenzahl

Die gesundheitspolizeiliche Bewilligung gilt für den Betrieb einer bestimmten Anzahl Betten. Bei einer Erhöhung der Bettenzahl muss die Betriebsbewilligung angepasst werden. Es ist rechtzeitig mit dem Kantonsarzt (gesund@zg.ch) Kontakt aufzunehmen.

4.2. Konzeptionelle Änderungen im Betrieb

Wesentliche Änderungen im Pflege-, Betreuungs- und/oder Raumkonzept müssen dem Kantonsarzt gemeldet werden. Dieser prüft, ob eine Anpassung der Betriebsbewilligung notwendig ist.

5. Welche Zulassungskriterien gelten im Kanton Zug?

Die Zulassungskriterien sind in der Gesundheitsverordnung Verordnung über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (Gesundheitsverordnung, GesV; 821.11) geregelt (siehe unten). Im Rahmen des Antrags zur Betriebsbewilligung sind die entsprechenden Nachweise zu erbringen (siehe auch Antragsformular).

Auszug aus der Gesundheitsverordnung:

§ 39 Betriebsbewilligung

Die Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn die je nach Leistungsart des Betriebes erforderlichen organisatorischen (§ 40) und infrastrukturellen (§ 41) Zulassungskriterien eine sorgfältige, nach den anerkannten Grundsätzen des Berufes, der Ethik und der Wirtschaftlichkeit ausgerichtete Berufsausübung gewährleisten.

§ 40 Organisatorische Zulassungskriterien

- a) Leitbild sowie Betriebs- und Leistungskonzepte;
- b) Zweckmässige Führungsorganisation (insbesondere Organisations-Reglemente, Organigramm, Funktionsdiagramme, Qualitätsmanagement, Dokumentation, Kommunikation, erforderliche Statistiken, Datenschutz, Haftpflicht, Katastrophenpläne);
- c) Operative Leitungsorgane und verantwortliche Personen;
- d) Nach Zahl und beruflicher Qualifikation erforderliches Personal;
- e) Vertretung und Aufsicht richten sich sinngemäss nach §§ 6 f. und 14 sowie §§ 21 und 31;
- f) Ärztliche Versorgung sowie allfälliger Notfalldienst;
- g) Nachweis der Behandlungsprozesse und allfällige Unterstützungsprozesse;
- h) Vorgaben betreffend Umgang mit Patientinnen und Patienten, Personal und Dritten;
- i) Transparente Taxgestaltung;
- k) Organisatorische Vorgaben betreffend Sicherheitssystemen sowie Schutz des Personals.

§ 41 Infrastrukturelle Zulassungskriterien

- a) Zweckmässige und sichere Verkehrswege;
- b) Zweckmässige Patientenzimmer (stationäre Institutionen);
- c) Erforderliche Geräte, Anlagen und Hilfsmittel;
- d) Zweckmässige und entsprechend eingerichtete Funktionsräume (Administration, Technischer Dienst, Hauswirtschaft, Medizin, Pflege und Therapie);
- e) Bauliche und technische Vorgaben betreffend Sicherheitssysteme sowie Schutz für das Personal.

6. Gibt es neben der Gesundheitsverordnung zusätzliche Vorschriften, die beachtet werden müssen?

Für die ärztliche Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner gibt es eine Richtlinie, die zu beachten ist (siehe www.zg.ch/Behörden/Gesundheitsdirektion/Direktionssekretariat/Alters- und Pflegeheime/Richtlinien und Formulare).

7. Welche Vorschriften gelten betreffend Pflegepersonal?

Der Kanton Zug macht keine Vorschriften über den Anteil an ausgebildetem Pflegefachpersonal, insbesondere wurde der Richtstellenplan im September 2016 aufgehoben.

Die Pflegeheime sind dafür verantwortlich, genügend Fachpersonal zu beschäftigen, um den Schutz der Patientinnen und Patienten jederzeit zu gewährleisten (§ 27 Abs. 1 Gesundheitsgesetz).

Um auch in der Nacht die Sicherheit der Patientinnen und Patienten sicherzustellen, braucht es eine Pflegefachperson, die bei einem Vorfall schnell vor Ort entscheiden kann, ob und welche Massnahmen zu treffen sind (z. B. Arzt rufen, RDZ beiziehen). Zurzeit ist nur das Pflegepersonal mit eidg. anerkanntem Diplom einer HF oder FH resp. gleichwertig anerkanntem Diplom dazu ausgebildet, diese Entscheide fachlich eigenverantwortlich zu treffen.

Die Abdeckung mit entsprechend qualifiziertem Personal kann auch in Zusammenarbeit unter den Pflegeheimen sichergestellt werden, indem ein Pflegeheim für ein anderes einen Pikettendienst bereitstellt. Dabei übernimmt eine diplomierte Pflegefachperson die Verantwortung, welche die Voraussetzungen zur selbständigen Berufsausübung erfüllen würde. Sie muss dazu jederzeit erreichbar sein und bei Bedarf innert kurzer Frist vor Ort sein können, um die Situation eines Bewohnenden zu beurteilen.

Die Zusammenarbeit ist formell in einer Vereinbarung zu regeln und dem Kantonsarzt zur Beurteilung vorzulegen.

8. Ablauf Gesuch Betriebsbewilligung

- Vorprojekt: so früh als möglich erste telefonische Kontaktaufnahme mit dem Amt für Gesundheit (Kantonsarzt)
- Das Amt für Gesundheit informiert intern involvierte Stellen der Gesundheitsdirektion
- Einreichen der Pläne: Grundriss und Schnittpläne (inkl. Möblierungsplan) mit Angabe von Grösse und Zweckbestimmung pro Raum
- Bei Bedarf findet ein erste Sitzung statt
- Schriftliches Einreichen des Gesuches um Betriebsbewilligung sowie Angaben der fachlich verantwortlichen Personen (Berufsausübungsbewilligung)
- Vollständige Gesuche werden innerhalb 6 - 8 Wochen durch das Amt für Gesundheit abschliessend bearbeitet
- Bei Gesuch um Aufnahme Pflegeheimliste → separates Verfahren info.gd@zg.ch

Zug, im Dezember 2016